



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 14.318/2-III/3/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

in WIEN

BUNDT GEBETZENTWÜRFE	
Zl.	30 GE 9 90
Datum:	9. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 Quo

St. Janyak

Betrifft: Entwurf eines Dienstfreistellungs-
gesetzes

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme.

Beilagen

Wien, 3. April 1990
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F. O. R. d. A.: *Friedler*



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. RODAX
Tel.: 53120/2367 DW

Zl. 14.318/2-III/3/90

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

in WIEN

Entwurf eines Dienstfreistellungs-
gesetzes; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zum Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes (GZ. 51.130/1-1/1990) wie folgt Stellung:

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 des Gesetzesentwurfes sind Arbeitsverhältnisse zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, welche den Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend regeln, vom Anwendungsbereich des beabsichtigten Gesetzes ausgenommen.

Erfahrungsgemäß werden über kurz oder lang sozialrechtliche Bestimmungen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse auch in das Dienstrecht des Bundes übernommen, wodurch sich im öffentlichen Dienst ein Mehraufwand ergeben würde. Im ho. Ressort würden sich gewisse Kostenauswirkungen direkt auf Grund des vorliegenden Entwurfes bei den Schulärzten ergeben, da mit diesen Dienstverträge nach ABGB abgeschlossen werden. Bei einer längeren Pflegefreistellung müßte für deren Dauer ein anderer Arzt verpflichtet werden.

Zu § 2 Abs. 1 des Entwurfes wird zur Klarstellung folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Der Arbeitnehmer behält seinen Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe, als Krankheit oder Unglücksfall während ... "

Auch Krankheit oder Unglücksfall ist ein wichtiger persönlicher Verhinderungsgrund an der Dienstleistung, der aber von § 2 des Entwurfes nicht erfaßt werden soll, da diesbezüglich die bisherigen gesetzlichen Regelungen (z.B. § 8 Abs. 1 und 2 des Angestelltengesetzes) aufrecht bleiben.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 3. April 1990
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F. R. A. A.
Ficelli